

11.06.19**Antrag**
des Landes Hessen

**Entschlieung des Bundesrates zur Absicherung ehrenamtlicher
Einsatzkrfte und ihrer Hinterbliebenen**

Der Hessische Ministerprsident

Wiesbaden, 8. Juni 2019

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Daniel Gnther

Sehr geehrter Herr Prsident,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat die anliegende

Entschlieung des Bundesrates zur Absicherung ehrenamtlicher Einsatzkrfte
und ihrer Hinterbliebenen

mit dem Antrag zuzuleiten, die Entschlieung zu fassen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gem § 36 Absatz 2 der Geschftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der 979. Plenarsitzung am 28. Juni 2019 aufzunehmen und sie anschlieend den Ausschssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Gruen
Volker Bouffier

EntschlieÙung des Bundesrates zur Absicherung ehrenamtlicher Einsatzkräfte und ihrer Hinterbliebenen

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, wie ehrenamtliche Einsatzkräfte im Brand- und Katastrophenschutz besser abgesichert werden können. Dies schließt insbesondere die Hinterbliebenenversorgung im Bereich des gesetzlichen Unfallversicherungsrechts ehrenamtlicher Einsatzkräfte ein. Er fordert die Bundesregierung deshalb dazu auf, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Versicherungsschutz bei Todesfällen auch auf nicht eheliche Hinterbliebene zu erweitern.

Begründung:

Nach der bisherigen Rechtslage haben nicht eheliche Hinterbliebene bei tödlichen Unfällen ehrenamtlicher Einsatzkräfte keinen Anspruch auf Entschädigung nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung. Um in der Praxis eine bessere Versorgung der Einsatzkräfte, die sich freiwillig jeden Tag aufs Neue dafür einsetzen, dass Menschen in Not schnell und kompetent geholfen werden kann, sowie ihrer nicht ehelichen Hinterbliebenen zu ermöglichen, bedarf es einer Änderung der gesetzlichen Grundlage. Im Bereich des Ehrenamtes sollte auch nicht ehelichen Hinterbliebenen nach Auffassung des Bundesrates eine vergleichbare Absicherung zustehen.